

sehen werden können, hier entworfen und zur wechselseitigen Richtschnur in Druck erlassen worden.

I.

Außer den Abonnirten genießt niemand des Eintritts in das Cabinet. Abonniren aber kann sich jedermann, in jedem Monat, und sogar mit jedem Tage des Monats.

II.

Die Preise der Abonnemens sind, seit I. Jänner, folgendermassen regulirt.

Diejenigen, die allein das Cabinet besuchen wollen, bezahlen, für das

ganze Jahr. . . .	fl. 12. —
für ein halbes.	6. 30.
für ein Quartal. . . .	3. 45.
für ein Monat. . . .	1. 20.

Dies

Diejenigen, die auch Journale, Zeitungen und Bücher nach Haus verlangen, bezahlen, für das

ganze Jahr. . . . fl. 18. —

für ein halbes. 9. 45.

für ein Quartal. . . . 6. —

für ein Monat. 2. 25.

Dafür empfängt jeder Abonnent einen Schein, den er zu seiner Legitimation behalten, oder, im Fall er sein Recht an jemand andern abtreten will, gegen vorherige Anmeldung, vom Aufseher des Cabinets muß umschreiben lassen. Alle Billette lauten also nur persönlich. (*)

III.

Von 9. Uhr Morgens bis 10. Uhr Abends, ist (ohne Unterschied der

* 4 Jahrs

(*) Diejenigen, die vor dem letzten December vorigen Jahrs subscribirt haben, bezahlen, (wenn sie nicht schon ganzjährig erlegt haben) das Einfache, *pro rata*.

Jahrszeit) das Cabinet beständig offen. Abends, wird es mit Wachs beleuchtet. In diesen Stunden ist jeder Abonnent befugt, zu kommen, abzugehen, wieder zu kommen, und so lang da zu verweilen, als es ihm gefällt.

IV.

Alletag, nach Ankunft der Post, wird ein Zettel im Cabinet angeheftet, was an diesem Tage an Neuigkeiten vorhanden ist.

V.

Alles was das Cabinet verschafft, Bücher, Broschüren, Anzeigen, öffentliche Blätter u. s. w. werden, auf Verlangen, von dem Aufwärter gereicht, der indessen Mäntel, Handschuren, Muff und Fächer in Verwahrung zu nehmen, und
beym

beym Abgehen wieder sorgfältig heimzustellen schuldig ist.

VI.

Verlangt jemand sich Kaffee, Chokolat, Gefrornes, oder andere Erfrischungen bringen zu lassen, so hat man deshalb, bloß dem Aufwärter zu befehlen.

VII.

Dinte, Feder und Papier stehen denjenigen, die sich irgend etwas zu notiren, oder abzuzeichnen haben, zu Diensten.

VIII.

Wollen Abonnirte sich an besonderen Tischen mit Schachspiel unterhalten, so werden sie mit Brett und Steinen, und, Abends, mit zwei Wachskerzen unentgeltlich bedient.

IX.

Es versteht sich von selbst, daß an einem solchen Orte jedermann sich gebührend aufführen, nicht humsen, nicht lärmern, den Hut nicht aufsetzen, noch andere Unanständigkeiten begehen wird.

X.

Künstler, oder andere, die sich aus vorhandenen Büchern etwas ausschreiben, oder abzeichnen wollen, werden ersucht, sich desfalls an diejenigen Regeln zu halten, die, wegen Conservirung der Bücher, in andern öffentlichen Bibliotheken angenommen sind.

XI.

Inner den Querbalken, der, in dem Nebenzimmer, vor den Büchern hingezogen ist, wird niemand eingelassen. Weder kann jemand in
die

die Zeitungsfächer greifen. Wer etwas verlangt, wird von dem Aufseher willfährig bedient werden.

XII.

Hat ein Abonnent mit dem Besitze subscribirt, daß er auch Zeitungen, Journale, oder Bücher mit nach Haus nehmen kann, so steht ihm zwar frey, das Blatt oder Buch, so er im Cabinet liest, zu sich zu stecken. Doch wird er ersucht, solches dem Aufseher zu melden, damit es ordentlich vorgemerkt werde.

XIII.

Bücher von größerem Werthe, oder die aus mehreren Bänden bestehen, werden ordentlich nie ohne verhältnißmäßigen Einsatz ausgegeben. In Ansehung der monatlichen Abonnenten

renten gilt dieses überhaupt von allen, selbst von geringeren Büchern.

XIV.

Wird ein Buch oder Zeitung, entweder verdorben, oder ganz verloren, so liegt, ohne alle weitere Contestation, der Ersatz demjenigen Abonnirten ob, auf dessen Namen das Blatt oder Buch vorgemerkt steht.

XV.

Ausser den Fällen, wo sich von ungefähr ein Ueberfluß an Zeitungen oder Journalen vorfinden soll, kann das Cabinet, mit einmal, nie mehr, denn ein Stück Zeitung, oder ein Stück Journal an solche Abonnenten ausfolgen lassen, die sie nach Hause nehmen. Bücher, können zuweilen auch zwey, höchstens drey mit einmal verlangt werden.

XVI.

XVI.

In Ansehung der Zeit, inner welcher die Zurückstellung zu geschehen hat, sind, für die Zeitungen, zwei Stunden, für die Journale aber anderthalb Tage, als eine billige und für jedermann bequeme Frist angesehen worden. Richtige Zurücksteller, erhalten in der Bedienung den Vorzug vor den Saumseligen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, sowohl die Ablangung als Zurückstellung der Blätter, Bücher u. s. w. durch die Abonnirten, selbst, oder durch ihre Leute geschehen muß.

XVII.

Wäre ein oder der andere Abonnent irgend geneigt, etwas über das Gewöhnliche zu bezahlen, um, mit Schonung seiner Leute, zu eigenen Stunden, in seinem Hause bedient zu werden, so wird das hiesige pri-
vileg

vilegirte kleine Postamt, gegen eine sehr mäßige Vergütung die Sorge auf sich nehmen, und jedermann auf das allergenaueste bedienen.

XVIII.

Abonnirten, wird dieser Vorbericht samt dem ongehängten Catalog gratis, Fremden, für 20. Kr. das Stück (brochirt) abgeliefert.
